

## **Ergänzende Bedingungen der e-rp GmbH nachfolgend „VNB oder e-rp“ genannt zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck – NDAV“**

### **1. Allgemeine Vorschriften**

Für den Netzanschlussvertrag ist das vom VNB vorgegebene Formular zu verwenden.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt der VNB die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzende Bedingungen zur NDAV sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Anlage 1) sind auf der Internetseite des VNB veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

Der Brennwert ( $H_{S,n}$ ) des Erdgases (H-Gas der 2. Gasfamilie) beträgt je nach Netzgebiet 11,15 kWh/m<sup>3</sup> bzw. 11,35 kWh/m<sup>3</sup> mit den zulässigen Schwankungsbreiten nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260.

### **2. Netzanschluss**

Herstellung und Veränderung oder Erweiterung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung des VNB möglich.

Für die Beauftragung durch den Anschlussnehmer zur gemeinsamen Verlegung weiterer Anschlussleitungen durch andere Errichter sind die entstehenden Planungskosten zu zahlen. Für den Planungsaufwand erstellt der VNB ein Angebot.

Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses beträgt in der Regel vier Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht vom VNB beeinflussbar sind (z.B. Witterung), unter- bzw. überschritten werden.

Der Netzanschluss wird vom VNB bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten. Soweit im Netzanschlussvertrag nicht abweichendes geregelt, ist die Eigentumsgrenze die Hauptabsperreinrichtung des Netzanschlusses des Anschlussnehmers.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB nach § 9 der NDAV sowie gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen die Kosten für die Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung des Netzanschlusses oder Erhöhung der Anschlussleistung oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

Erschwernisse, wie ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Bodenbelastungen, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, zusätzlich erforderliche Gutachten oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den Netzbetreiber Zuschläge zu den Anschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers entstehenden Mehrkosten.

Wird eine Gasdruckregelanlage oder eine Netzanschlussanlage, die dem Netzanschluss der Kundenanlage dient, auf Wunsch des Anschlussnehmers errichtet, werden die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

### **3. Eigenleistungen**

Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen und müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Vorgaben des Netzbetreibers ausgeführt werden. Anfallende Mehrkosten für nicht nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik erstellte Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gesondert in Rechnung gestellt.

Erbringt der Anschlussnehmer Eigenleistungen bei der Gebäudeeinführung, liegen die Abdichtungen zwischen Futterrohr beziehungsweise Mehrspartensystem und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Bei der Verwendung von Mehrspartensystemen muss die Kompatibilität mit präqualifizierten Hauseinführungskombinationen gemäß DVGW Prüfgrundlage VP 601 gegeben sein.

Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist nicht der Netzbetreiber verantwortlich. Der Netzbetreiber übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistungen des Anschlussnehmers. Tiefbauarbeiten auf öffentlichem Grund sind von einer vom Straßenbaulastträger zugelassenen Tiefbaufirma durchzuführen.

### **4. Inbetriebsetzung/Wiederinbetriebsetzung**

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installateursunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür den entstandenen Aufwand gemäß Preisblatt. Dies gilt auch, wenn die Inbetriebsetzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers außerhalb der beim VNB üblichen Arbeitszeit erfolgt.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrennung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand. Außerdem ist in diesem Falle vom Anschlussnehmer bzw. vom Anschlussnutzer auf dessen Kosten ein zugelassenes Installationsunternehmen zu beauftragen, welches die sichere Wiederinbetriebnahme der Gasgeräte vornimmt.

## **5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NDAV (mit Ausnahme des Absatzes 3) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer gemäß Preisblatt zu tragen.

Bei der Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung ist vom Anschlussnehmer bzw. vom Anschlussnutzer auf dessen Kosten außerdem ein zugelassenes Installationsunternehmen zu beauftragen, welches die sichere Wiederinbetriebnahme der Gasgeräte vornimmt. Ist eine rechtzeitig mitgeteilte, beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses auf Grund vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand einschließlich der in dem für die Unterbrechung vorgesehenen Zeitraum entnommene Gasmenge.

## **6. Anlagenbetrieb**

Die technischen Anforderungen des VNB für den Netzanschluss sowie für den Betrieb ist in dem DVGW-Arbeitsblatt G 2000 festgelegt.

Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung oder die Kontrolle des Netzanschlusses mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnutzer zahlt die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat sowie die Kosten für eine von ihm veranlasste Zählerdemontage.

Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers, ist der VNB berechtigt, einen monatlichen Betrag von 1/12 des Grundpreises der Netznutzung, wie er sich ergeben würde, wenn über den Netzanschluss die unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Anschlussnutzer üblichen Verbrauchsverhaltens sich ergebende Menge in kWh/a entnommen werden würde, für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses vom Anschlussnehmer zu fordern.

## **7. Fälligkeit**

Der Netzanschlusskostenbeitrag wird bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Der VNB ist berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe zu verlangen.

Die Kosten für Mahnung auf Grund eines Zahlungsverzuges werden pauschal berechnet.

## **8. Sonstiges**

Alle sonstigen Leistungen beziehungsweise Abschläge, die nicht als Bestandteil des Preisblatts zu diesen Ergänzenden Bedingungen ausgewiesen sind, werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Der Netzbetreiber behält sich außerdem vor, die Leistungen den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort anzupassen.

## **9. Beendigung der Rechtsverhältnisse**

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Zählernummer
- neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

Bei der Kündigung des Netzanschlussverhältnisses wird der Hausanschluss dauerhaft getrennt. Die anfallenden Kosten zur dauerhaften Trennung des Netzanschlusses trägt der Auftraggeber. Die dauerhafte Trennung und die anfallenden Kosten werden in einer gesonderten Vereinbarung schriftlich festgehalten.

## **10. Datenverarbeitung**

Die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss erhobenen Daten werden vom VNB automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet.

## **11. Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft. Die im Preisblatt genannten Preise gelten bis zur öffentlichen Bekanntgabe neuer Preise.

Alzey, den 01. Oktober 2017  
e-rp GmbH

## Anhang – Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers e-rp GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck – NDAV“

### 1. Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet der e-rp GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, gemäß folgender Pauschalsätze. Abweichendes kann im Netzanschlussvertrag geregelt werden.

<b>Erdgas-Netzanschluss</b>	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
<b>Netzanschluss bis 8 m Länge, berechnet ab Straßenmitte bis Gebäudeeinführung, inklusive Inbetriebnahme des Netzanschlusses, Leitungsquerschnitt bis da 32</b>  Die Anschlusskosten enthalten die Aufwendungen für den Anschluss an das Verteilernetz, die Verlegung der Hausanschlussleitung, den Mauerdurchbruch und für den Einbau der Hauseinführung mit Abdichtung zur Gebäudeeinführung sowie für die Inbetriebnahme des Netzanschlusses		
<b>1. Netzanschluss mit allen erforderlichen Tiefbauarbeiten</b>  Beinhaltet die für den Erdgas-Netzanschluss erforderlichen Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund	1.452,94 €	<b>1.729,00 €</b>
<b>2. Netzanschluss mit Tiefbau im öffentlichen Bereich</b>  Beinhaltet die für den Erdgas-Netzanschluss erforderlichen Tiefbauarbeiten auf öffentlichem Grund	1.295,80 €	<b>1.572,00 €</b>

Für die im Folgenden beschriebenen Leistungen erstattet die e-rp GmbH unabhängig von den angefallenen Aufwendungen des Netzanschlussnehmers pauschal:

<b>Zu- und Abschläge der Netzanschlusskosten</b>	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
<b>1. Zuschlag für Leistungsquerschnitt da 63</b>	213,45 €	<b>254,00 €</b>
<b>2. Zuschlag für Anschlusslängen über 8 m inklusive erforderlicher Tiefbauarbeiten, pro Meter Mehrlänge</b>	32,77 €	<b>39,00 €</b>
<b>3. Zuschlag für Anschlusslängen über 8 m ohne Tiefbauarbeiten, pro Meter Mehrlänge</b>	22,68 €	<b>27,00 €</b>
<b>4. Abschlag für Mauerdurchbruch herstellen, abdichten und prüfen bauseits durch den Netzanschlussnehmer</b>	50,42 €	<b>60,00 €</b>

Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den oben genannten Netzanschlüssen wesentlich abweichen, insbesondere für Netzanschlüsse die eine Erweiterung des Verteilernetzes erfordern, werden die Netzanschlusskosten individuell kalkuliert und sind entsprechend § 9 der NDAV vom Anschlussnehmer zu zahlen.

## 2. Inbetriebsetzungskosten

Die erstmalige Inbetriebsetzung des Netzanschlusses während der Regelarbeitszeit der e-rp GmbH ohne Mängelfeststellung ist in den Netzanschlusskosten enthalten.

<b>Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV</b>	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
<b>Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung, inklusive Zählersetzung</b>		
<b>Inbetriebsetzungskosten je weitere Zählermontage</b>	25,21 €	<b>30,00 €</b>
<b>Vergebliche Inbetriebsetzung</b>  Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund Mängelfeststellung nicht möglich, bzw. ist eine zusätzliche Anfahrt zur Anlage des Anschlussnehmers vonnöten, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede vergebliche Inbetriebsetzung.	54,62 €	<b>65,00 €</b>
<b>Inbetriebsetzung außerhalb der normalen Arbeitszeiten</b>		<b>Nach Aufwand</b>

## 3. Kosten für die Änderung eines Netzanschlusses

Für die Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden folgende Pauschalpreise berechnet

<b>Änderung eines Netzanschlusses</b>	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
<b>Abtrennung eines Gasnetzanschlusses</b>	628,57 €	<b>748,00 €</b>
<b>Umverlegung eines Gasnetzanschlusses</b>		<b>Nach Aufwand</b>

Sonstige Änderungen des Netzanschlusses werden individuell kalkuliert und dem Anschlussnehmer nach Aufwand berechnet.

## 4. Kosten der Befundprüfung

<b>Befundprüfung</b>	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
<b>Befundprüfung eines Gaszählers nach § 32 Eichgesetz</b>	150,42 €	<b>179,00 €</b>

Die Kosten sind nur dann vom Auftraggeber zu entrichten, wenn die Befundprüfung ergibt, dass die vom Gaszähler erfassten Messwerte innerhalb der gesetzlich festgelegten Verkehrsfehlergrenzen liegen.

## 5. Kosten bei Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach § 24 Absatz 3 der NDAV stellt der VNB dem Lieferanten des Anschlussnehmers die ausgewiesenen Beträge in Rechnung.

Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten	Netto	Brutto
<b>Auf Anweisung des Energielieferanten berechnet der VNB für jeden Einsatz eines Beauftragten</b>		
<b>Für Unterbrechung der Anschlussnutzung</b>	55,00 €	<b>65,45 €</b>
<b>Für Wiederherstellung der Anschlussnutzung</b>	55,00 €	<b>65,45 €</b>

Einsätze von Beauftragten des Netzbetreibers auf Anweisung des Energielieferanten für Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der beim VNB üblichen Arbeitszeit werden nach tatsächlichem Aufwand oder nach gesonderter Vereinbarung in Rechnung gestellt.

Weitere Informationen, insbesondere über den Netzzugang Gas sind auf der Webseite der e-rp GmbH unter folgenden Link zu erreichen: [Netzzugang-Entgelte](#)

## 6. Allgemeine Preise

Stundensätze		Netto	Brutto
<b>Netzmonteur</b>			
Normalstunde (7 – 16 Uhr)		50,42 €	<b>60,00 €</b>
Überstunde (16 – 7 Uhr)	Zuzüglich 50 % Zuschlag	75,63 €	<b>90,00 €</b>
Sonntagsstunde	Zuzüglich 70 % Zuschlag	85,71 €	<b>102,00 €</b>
Feiertagsstunde	Zuzüglich 145 % Zuschlag	123,53 €	<b>147,00 €</b>
<b>Meister</b>			
Normalstunde (7 – 16 Uhr)		67,23 €	<b>80,00 €</b>
Überstunde (16 – 7 Uhr)	Zuzüglich 50 % Zuschlag	100,84 €	<b>120,00 €</b>
Sonntagsstunde	Zuzüglich 70 % Zuschlag	114,29 €	<b>136,00 €</b>
Feiertagsstunde	Zuzüglich 145 % Zuschlag	164,71 €	<b>196,00 €</b>
<b>Ingenieur</b>			
Normalstunde (7 – 16 Uhr)		109,24 €	<b>130,00 €</b>
Überstunde (16 – 7 Uhr)	Zuzüglich 50 % Zuschlag	163,87 €	<b>195,00 €</b>
Sonntagsstunde	Zuzüglich 70 % Zuschlag	185,71 €	<b>221,00 €</b>
Feiertagsstunde	Zuzüglich 145 % Zuschlag	267,45 €	<b>318,50 €</b>

<b>Fahrzeugkosten ohne Fahrer</b>	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
PKW je km	0,30 €	<b>0,36 €</b>
Montagefahrzeug je km	0,60 €	<b>0,71 €</b>
LKW, selbstfahrendes oder sonstiges Arbeitsgeräte auf Anfrage		

## **7. Kosten bei Zahlungsverzug**

Kosten bei Zahlungsverzug Bei Zahlungsverzug berechnet der Netzbetreiber für die erste Mahnung 5,00 € und für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung 10,00 €.

## **8. Umsatzsteuer**

Auf die genannten Netto-Preise wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19% berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnkosten, Inkassogang) und Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die zur Durchsetzung von berechtigten Forderungen dienen.